

## **Satzung**

### **des Tanzsportclubs Blau-Silber Leuna-Merseburg e.V.**

**(in der Fassung vom 31.03.2025)**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Blau-Silber Leuna-Merseburg e.V.". Er ist ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Merseburg.

#### **§ 2 Zweck des Vereins und Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Tanzsports.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung und Pflege aller Formen des Tanzsports und die Pflege des Gesellschaftstanzes.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliedern für Tätigkeiten, die über die üblichen Pflichten eines Mitglieds hinausgehen, eine Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gezahlt wird.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger ohne Altersbeschränkung werden. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Neben aktiven Mitgliedern können dem Verein auch passive, fördernde und

Ehrenmitglieder angehören. Aktive Mitglieder nehmen die sportlichen Möglichkeiten des Vereins in Anspruch. Passive Mitglieder haben eine Mitgliedschaft ohne aktive und regelmäßige Teilnahme an den tanzsportlichen Aktivitäten des Vereins. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein materiell und/oder ideell unterstützen, ohne an den tanzsportlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Personen mit besonderen Verdiensten um die Entwicklung des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind aber beitragsfrei gestellt.

- (3) Der Verein kann seine tanzsportlichen Aktivitäten in Form verschiedener Gliederungen durchführen. Diese Gliederungen können nach Altersgruppen, tanzsportlichen Merkmalen oder anderen Aspekten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet und wieder aufgelöst werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wurde, wirksam.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist nur möglich bei Vorliegen nachhaltiger und ernsthafter Verletzung der Pflichten eines Vereinsmitglieds. Dem Auszuschließendem ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
  - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
  - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - c) die Satzungen des Vereins einzuhalten
  - d) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
  - e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu

- entrichten
- f) für den Verein Gemeinschaftsarbeit zu erbringen

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge in Form anteiliger quartalsweiser Überweisungen mit Zahlungsziel zweite Woche des jeweiligen Quartals oder in Form einer Einzugsermächtigung erhoben. Als Ausnahme kann der Beitrag als einmalige Zahlung für das Gesamtjahr zu Beginn des neuen Kalenderjahres getätigt werden.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist ein Mitglied länger als 3 Quartale mit der Zahlung von Beiträgen trotz Zahlungsaufforderung im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung muss die Gegenstände der Beschlussfassung in der Tagesordnung bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Liegt dem Vorstand eine Emailadresse des Mitglieds vor, kann die Einladung an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse erfolgen, wenn es durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand nicht anders schriftlich bestimmt wurde.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- a) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlossen werden.

- b) Wahl des Vorstands in jedem zweiten Kalenderjahr
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über die Vorstandsberichte, den Finanzbericht und den Bericht der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages und über die Finanzplanung für das neue Finanzjahr
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (7) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat mindestens Ort, Datum, Tagesordnung, Zahl der erschienen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu seinen Aufgaben gehören alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Kein Mitglied darf mehrere Vorstandsfunktionen bekleiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen, der in der Regel aus Schriftführer, Sportwart und Beisitzer besteht. Änderungen zur Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands und zu den Aufgabengebieten legt die Mitgliederversammlung vor dem Wahlakt fest.
- (4) Der Vorstand (Abs. 2) und der erweiterte Vorstand (Abs. 3) werden für die Dauer von 2 Jahren

gewählt. Jedes volljährige Mitglied ist wählbar, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren, was durch die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Andernfalls wird ein neu aufzustellender Kandidat als Mitglied gewählt.

- (5) Die Aufgaben des Vorstands sind die Organisation der Arbeit des Vereins und dessen Geschäftsführung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse.
- (6) Der Vorstand gibt sich für das Geschäftsjahr einen Arbeitsplan und tritt dementsprechend und bei Notwendigkeit zusammen.

### **§ 9 Kassenführung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge und führt das Kassenbuch mit allen erforderlichen Belegen. Zahlungen durch die oder den Kassenwart dürfen nur entsprechend § 8, Abs. 2 geleistet werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Aufsicht durch den Vorstand.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht auf unvermutete Kontrollen der Konten und Belege.
- (3) Die Kassenprüfer werden zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres tätig.
- (4) Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Finanzunterlagen.
- (5) Über das Ergebnis ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzustellen.

### **§ 10 Ehrenrat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenrat wählen. Der Ehrenrat besteht aus einem

Obmann und einem Beisitzer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorgang mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gegeben ist. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein wird durch die Mitgliederversammlung gefasst (s. § 3, Abs. 5)

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Saalekreis e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung

Merseburg, 31.03.2025